



Amtsgericht Brühl

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen Marco Johannes Mehlenberg,
geboren am ■. ■■■■ 1975 in ■■■■,
wohnhaft ■■■■■■■■, ■■■■ ■■■■,
deutscher Staatsangehöriger, ledig

wegen Beleidigung

hat das Amtsgericht - Strafgericht - Brühl
aufgrund der Hauptverhandlung vom 24.08.2016,
an der teilgenommen haben:

Richterin von Albedyll
als RichterIn

Amtsanwältin Pyde
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Köln

Rechtsanwalt ■■■■■■ aus Leverkusen
als Verteidiger des Angeklagten Marco Johannes Mehlenberg

Justizbeschäftigte Weber
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der Beleidigung in zwei Fällen schuldig und wird deswegen zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 50,00 EUR verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine Auslagen.

Angewendete Strafvorschriften:

§§ 185, 53 StGB

Gründe:

I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 41 Jahre alte Angeklagte ist deutscher Staatsangehöriger, ledig und hat keine Kinder. Nach eigenen Angaben arbeitet er als Mechaniker für Isoliermaschinen in einem kleinen Betrieb. Angaben zu seinem monatlichen Nettoeinkommen tätigte er nicht. Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

II.

Fall 1:

Am 3.11.2015 übersandte der Angeklagte um 21.16 Uhr eine E-Mail an den früheren Flüchtlingskoordinator der Stadt Brühl, [REDACTED] [REDACTED], in der er sich zu den nach seiner Auffassung von den Flüchtlingen zu verantwortenden Zuständen in der in Brühl eingerichteten Notunterkunft äußerte und dabei Folgendes ausführte: „Wie lange soll eigentlich noch der Eidbruch (...Schaden vom deutschen Volke abwenden,..) von Merkel durch devote Bürgermeister und Landräte unterstützt werden? Kriegt hier vor Feigheit wieder mal keiner sein Maul auf?! Oder beginnt hier die humane Ausrottung des deutschen Volkes durch vollständige Durchrassung? So wurde es jedenfalls von dieser ekelhaften Claudia Roth in einer Talkshow herbeigesehnt!“

Der erforderliche Strafantrag wurde am 8.12.2015 gestellt.

Fall 2:

Am 29.5.2016 befanden sich die Zeugen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] mit ihren Kindern bei Verwandten, der Familie [REDACTED], in deren Wohnung in einem Mehrfamilienhaus in Brühl. In der Etage unterhalb der Wohnung der Familie [REDACTED] befindet sich die Wohnung der Eltern des Angeklagten, welcher sich zu diesem Zeitpunkt dort aufhielt. Die Zeugen [REDACTED] waren zum ersten Mal zu Besuch bei der Familie [REDACTED].

Etwa gegen 20:50 Uhr begab sich der Angeklagte einen Stockwerk höher zu der Wohnung der Familie [REDACTED] und klopfte laut gegen die Wohnungstüre um sich über vermeintliche Ruhestörungen zu beschweren. Wegen des lauten Klopfens erschrecken die Kinder, die sich bis auf das jüngste Kind zu diesem Zeitpunkt im Kinderzimmer befanden. Ob von der betreffenden Wohnung tatsächlich Lärmbelästigungen ausgingen, konnte nicht festgestellt werden. Herr [REDACTED] öffnete sodann die Wohnungstüre und wurde hierbei von dem Zeugen [REDACTED] begleitet. Es kam in der Folge zu einer lauten verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen [REDACTED], über deren genauen Inhalt keine konkreten Feststellungen getroffen werden konnten. Auch die Eltern des Angeklagten begaben sich aus deren Wohnung und gingen jedenfalls bis zu der auf die nächste Etage führenden Treppe hinauf. Der Angeklagte ging kurz darauf wieder nach unten, wobei sich zunächst noch sein Vater im Treppenhaus oder vor der Wohnung der Familie [REDACTED] aufhielt. Der Zeuge [REDACTED] begab sich daraufhin ebenfalls in die untere Etage. Als er vor der Wohnungstüre der Eltern des Angeklagten stand, sagte der Angeklagte, welcher sich dann in der elterlichen Wohnung aufhielt, in Richtung des Zeugen [REDACTED] „Scheiß Ausländer!“ sowie „Ich bin ein Nazi“ oder „Heil Hitler“. Er wollte hierbei gegenüber dem Zeugen [REDACTED] seine Nichtachtung zum Ausdruck bringen und ihn in seinem Ehranspruch herabsetzen. Kurz darauf begaben sich auch die Eltern des Angeklagten in deren Wohnung und der Zeuge [REDACTED] kehrte zurück zu der Wohnung der Familie [REDACTED].

III.

Die Feststellungen hinsichtlich der Tat vom 3.11.2015 beruhen auf dem Geständnis des Angeklagten, der im Rahmen der Hauptverhandlung angab, die ihm zur Last gelegte Äußerung getätigt zu haben.

Im Hinblick auf die Tat vom 29.5.2016 hat der Angeklagte sich dahingehend eingelassen, weder „Scheiß Ausländer“ noch die weiteren Äußerungen getätigt zu haben. Er konnte jedoch aufgrund der glaubhaften Angaben der Zeugen [REDACTED] überführt werden.

Der Zeuge [REDACTED], welcher das Tatgeschehen als Beteiligter unmittelbar erlebt hat, hat glaubhaft bekundet, der Angeklagte habe ihn als „Scheiß Ausländer“ bezeichnet. Er konnte das Geschehen in seinen wesentlichen Zügen detailreich und widerspruchsfrei schildern. Die Angaben sind insbesondere deshalb glaubhaft, da der Zeuge aus eigenem Antrieb innerpsychisches Erleben wiedergab. So sei er selbst „geladen“ gewesen, weil die Kinder - aufgrund des vorangegangenen lauten Klopfens an der Türe - sehr geschockt gewesen seien. Die Angaben des Zeugen hält das Gericht darüber hinaus für glaubhaft, da sich dieser zum Teil selbst belastete, indem er angab, seinerseits laut gewesen zu sein und gebrüllt zu haben. Er habe den Angeklagten sicher auch beleidigt, das gebe er zu. Seine Schilderung deckt sich im Übrigen im Wesentlichen mit den bereits gegenüber der Polizei am Tattag getätigten Angaben. Eine Fremdbelastungstendenz des Zeugen [REDACTED], der zum ersten Mal in der Wohnung seiner Verwandten gewesen ist und laut eigenen Angaben keine Kenntnis von vorherigen Auseinandersetzungen hatte, vermochte das Gericht nicht zu erkennen. Vielmehr hat der Zeuge im Rahmen seiner Vernehmung zum Ausdruck gebracht, gerade kein Interesse daran zu haben, nunmehr gegen den Angeklagten auszusagen.

Auch die Zeugin [REDACTED] gab an, mitbekommen zu haben, wie der Angeklagte „Scheiß Ausländer“ gesagt habe. Ihre Angaben hält das Gericht ebenfalls für glaubhaft, da sie die von ihr als wesentlich wahrgenommenen Erinnerungen von sich aus und im Zusammenhang wiedergab. So schilderte auch sie - insoweit mit den Angaben des Zeugen [REDACTED] übereinstimmend - es habe zunächst ein sehr lautes Klopfen gegen die Tür gegeben, welches die Kinder, aber auch sie selbst, erschreckt habe. Soweit sich ihre Angaben im Hinblick auf den Standort der Eltern des Angeklagten sowie den genauen Ort der getätigten Beleidigung von denen ihres

Ehemanns zum Teil unterschieden haben, so ist dies der Tatsache geschuldet, dass die aufgrund der nachvollziehbaren Aufregung und Sorge um ihre Kinder, in ihrer Wahrnehmungsfähigkeit zum Teil eingeschränkt gewesen ist. Zudem stellt es für einen Zeugen ein nicht wesentliches Detail dar, ob eine Beleidigung unmittelbar vor einer Wohnungstüre, im Treppenhaus oder einer fremden Wohnung getätigt wird. Soweit die Zeugin angegeben hat, dass sie sich sicher sei, dass die Beleidigung nicht in der Wohnung der Eltern des Angeklagten stattgefunden habe, da sie diese dann nicht hätte hören können, so hat das Gericht diesen Umstand bei seiner Würdigung zwar nicht außer Acht gelassen. Die Zeugin hat jedoch zugleich angegeben, den Angeklagten währenddessen nicht gesehen zu haben. Das Gericht geht vielmehr davon aus, dass die Zeugin irrtümlicherweise hiervon ausgegangen ist.

Das Gericht hat die Angaben des Zeugen Mehlenberg, welcher bekundet hat, sein Sohn habe die Äußerung „Scheiß Ausländer“ nicht getätigt, hingegen nicht für glaubhaft gehalten. Obwohl der Zeuge zunächst im Einklang mit den Bekundungen der Zeugen [REDACTED] und damit im Widerspruch zu der Einlassung des Angeklagten, erklärt habe, sein Sohn habe gegen die Türe geklopft, so hat es den weiteren Äußerungen keinen Glauben geschenkt. Dies folgt insbesondere aus der Tatsache, dass dieser die angebliche Lärmbelästigung aus der Wohnung der Familie [REDACTED] sowie das Verhalten der Zeugen ungewöhnlich übertrieben darstellte. Obwohl das Gericht keine Feststellungen bezüglich der vom Angeklagten behaupteten Lärmbelästigung treffen konnte, so vermag es sich in einem normalen Mehrfamilienhaus nicht vorzustellen, wie eine Lärmbelästigung dazu führt, dass Gläser im Schrank wackeln. Dies vermögen regelmäßig allein Erdbeben oder Explosionen hervorzurufen. Zutreffend ist zwar, dass Lärm und Geräusche stets sehr individuell und unterschiedlich wahrgenommen werden, von einer derart gravierenden Lärmbelästigung hat jedoch auch der Angeklagte nicht berichtet, was jedoch zu erwarten gewesen wäre. Die fehlende Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen Mehlenberg folgt weiter aus der Tatsache, dass dieser unvermittelt angab, die „Leute hätten sich benommen, als hätten sie gekiff“, und diese dadurch ohne nähere Begründung in ein negatives Licht stellte. Unter Berücksichtigung dieser Umstände hält das Gericht den Zeugen Mehlenberg, in Kenntnis der Tatsache, dass allein die Verwandtschaft eines Zeugen diesen nicht unglaubwürdig macht, für unglaubwürdig.

IV.

Der Angeklagte hat sich der Beleidigung in zwei Fällen gem. § 185 StGB strafbar gemacht.

Gem. § 185 StGB macht sich strafbar, wer die Ehre eines anderen dadurch angreift, dass er diesem gegenüber seine Miss- oder Nichtachtung kundtut (BGHSt. 1, 289; 67; 16, 63). Die Beleidigung kann sowohl durch Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Betroffenen als auch durch Werturteile gegenüber diesen oder über diesen gegenüber Dritten erfolgen. Die Ehre ist ein personales Rechtsgut des individuellen Menschen (Fischer, StGB, 62. Aufl. 2015, Vorb. § 185 Rn. 2). Der normative Ehrbegriff ist Ausdruck der einem jeden Menschen zukommenden Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG. Dieser Kernbereich der Ehre ist nach herrschender Meinung, der sich das Gericht nach eigener Prüfung anschließt, unabhängig von sozialen Anerkennungsverhältnissen und wird durch sittliche, soziale oder intellektuelle Unzulänglichkeiten der Person nicht gemindert (Fischer, a.a.O., § 185 Rn. 3). Erforderlich ist die Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung in dem spezifischen Sinn, dass dem Betroffenen der sittliche, personale oder soziale Geltungswert durch das Zuschreiben negativer Qualitäten ganz oder teilweise abgesprochen, ihm also seine Minderwertigkeit bzw. Unzulänglichkeit unter einem dieser drei Aspekte attestiert wird (Schönke/Schröder/Eisele/Lencker, StGB, 29. Aufl. 2014, § 185 Rn. 2). Demgegenüber ist die dem Äußernden - als Ausdruck dessen gleichfalls zustehender Menschenwürde - zukommende Meinungsfreiheit bei der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit umfassend abzuwägen. Insbesondere in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse und im politischen Meinungskampf besteht eine Vermutung zugunsten der Meinungsfreiheit (BVerfGE 7, 198; Fischer, a.a.O. § 193 Rn. 17a m.w.N.). Eine Abweichung hiervon bedarf einer Begründung, die der konstitutiven Bedeutung der Meinungsfreiheit für die Demokratie Rechnung trägt (BVerfGE 93, 266). Es kommt hier nicht stets darauf an, ob die Ehrverletzung das schonendste Mittel ist; vielmehr sind abwertende Äußerungen zulässig und angesichts der Reizüberflutung einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen, sofern sie nach Sachlage im Einzelfall nicht unverhältnismäßig erscheinen (BVerfGE 24, 286; Fischer, a.a.O. m.w.N.).

Indem der Angeklagte am 3.11.2015 in der E-Mail an den ehemaligen Flüchtlingskoordinator der Stadt Brühl u.a. die „ekelhafte Claudia Roth“ schrieb, hat er ihren Ehr- und Achtungsanspruch verletzt, ohne dass dies zugleich von der ihm

zustehenden Meinungsfreiheit gedeckt gewesen wäre. Die Bezeichnung als „ekelhaft“ stellt die Kundgabe der Missachtung eines anderen Menschen dergestalt dar, dass dieser in seinem Achtungsanspruch als Mensch herabgesetzt und als widerlich und abstoßend gleichgesetzt wird. Hierbei wird einem anderen Menschen eine negative Qualität zugesprochen, die diesen als minderwertig darstellen lässt. Durch die Verwendung eines solchen Adjektivs in Bezug auf einen anderen Menschen kommt nicht lediglich das Gefühl einer starken Abneigung zum Ausdruck, sondern vielmehr eine Herabsetzung dieses Menschen. Durch die Klassifizierung von Menschen als „nicht ekelhaft“ und solchen, die „ekelhaft“ seien, findet gerade eine kategorische Absprechung deren personalen Geltungswertes statt.

Die öffentliche Bezeichnung eines Menschen als „ekelhaft“ ist auch nicht unter Berücksichtigung der dem Angeklagten zustehenden Meinungsfreiheit zulässig und damit gem. § 193 StGB gerechtfertigt. Soweit sich der Angeklagte mit seiner E-Mail an den ehemaligen Flüchtlingskoordinator der Stadt Brühl über die Flüchtlingspolitik und die angeblichen durch Flüchtlinge hervorgerufenen Missstände äußern wollte, so ist dies grundsätzlich sein ihm aus Art. 5 Abs.1 GG zustehendes Recht. Nicht von seinem Recht auf Bezeichnung und Aufführung von angeblichen Missständen ist hingegen die persönliche Diffamierung eines Politikers, zumal sie ohne jeden Sachzusammenhang zu der von ihm vorgenommenen Kritik steht. Zur Kundgabe der von ihm vertretenen Auffassung zu der Flüchtlingspolitik bedurfte es nicht der Bezeichnung von Claudia Roth als „ekelhaft“. Dies stellt eine im konkreten Falle unverhältnismäßige Formulierung dar, da sie bereits zur Wahrnehmung des von ihm Verfolgten Interesses der Kritik an der Flüchtlingspolitik weder geeignet noch erforderlich war.

Der Angeklagte hat sich einer weiteren Beleidigung schuldig gemacht, indem er am 29.5.2016 den Zeugen [REDACTED] als „Scheiß Ausländer“ bezeichnete und hierdurch gegenüber diesem seine Missachtung kundtat.

V.

Die Strafzumessung folgt aus § 185 StGB, welcher Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vorsieht.

Im Rahmen der Strafzumessung hat das Gericht im Hinblick auf die Tat vom 3.11.2015 zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er sich geständig gezeigt hat. Die Verhängung einer Einzelstrafe von 40 Tagessätzen zu je 50,00 EUR war daher tat- und schuldangemessen. Mangels entsprechender Angaben des Angeklagten zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen hat das Gericht daher ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von 1.500,00 EUR geschätzt und hieraus die verhängte Tagessatzhöhe gebildet.

Bei der Strafzumessung der Tat vom 29.5.2016 hat das Gericht zulasten des Angeklagten berücksichtigt, dass er die von ihm getätigte Äußerung geleugnet hat und sich die in der getätigten Beleidigung zum Ausdruck kommende Fremdenfeindlichkeit als besonders verachtenswertes Motiv darstellt. Die Verhängung einer Einzelstrafe von 40 Tagessätzen zu je 50,00 EUR ist daher tat- und schuldangemessen.

Unter nochmaliger Berücksichtigung und Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte ist daher gem. § 53, 54 StGB die Verhängung einer Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 50,00 EUR tat- und schuldangemessen.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

von Albedyl

Beglaubigt

Stiegler, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle